

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2023/139 vom 17. April 2024

Sg Versicherungsgericht, 2024-04-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2023_139

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2023/139 du 17 avril 2024

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2023/139 del 17 aprile 2024

Regeste

Art. 28 IVG. Art. 16 ATSG. Invalidenrente. Würdigung eines polydisziplinären Administrativgutachtens (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 17. April 2024, IV 2023/139). Bestätigt durch Urteil des Bundesgerichts 8C_318/2024.

Erwägungen

E. 37

Prozent (= $100\% - 90\% \times 70\%$). Damit erweist sich die Abweisung des Rentenbegehrens im Ergebnis als rechtmässig, denn ein Rentenanspruch besteht erst ab einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 Prozent. Die Beschwerde ist abzuweisen. Die angesichts des durchschnittlichen Verfahrensaufwandes praxisgemäss auf 600 Franken festzusetzenden Gerichtskosten wären an sich dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen. Zuzufolge der Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung ist der Beschwerdeführer aber vorläufig von der Pflicht, die Gerichtskosten zu bezahlen, befreit. Da ihm auch die unentgeltliche Rechtsverteidigung bewilligt worden ist, hat der Staat seinem Rechtsvertreter eine Entschädigung auszurichten, die 80 Prozent des erforderlichen Vertretungsaufwandes abdeckt (Art. 31 Abs. 3 AnwG). Der erforderliche Vertretungsaufwand ist als deutlich unterdurchschnittlich zu qualifizieren, da der Rechtsvertreter erst nach der Beschwerdeerhebung beigezogen worden und deshalb nur am zweiten Schriftenwechsel beteiligt gewesen ist. Die Entschädigung wird deshalb auf 80 Prozent von 3'000 Franken, also auf 2'400 Franken, festgesetzt. Sollten es seine wirtschaftlichen Verhältnisse dereinst gestatten, wird der Beschwerdeführer zur Nachzahlung der Gerichtskosten und zur Rückerstattung der Entschädigung für die unentgeltliche Rechtsverteidigung verpflichtet werden können (Art. 99 Abs. 2 VRP i.V.m. Art. 123 ZPO). Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP Auf das Begehren um berufliche Massnahmen wird nicht eingetreten. Die Beschwerde wird abgewiesen. Der Beschwerdeführer ist vorläufig von der Pflicht, die Gerichtskosten von 600 Franken zu bezahlen, befreit. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers wird vom Gericht mit 2'400 Franken (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) entschädigt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.